

STATUTEN

DER VIEHVERSICHERUNGSGENOSSENSCHAFT PRÄTTIGAU-DAVOS

Personen-, Funktionen und Berufsbezeichnungen in diesen Statuten beziehen sich auf beide Geschlechter.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Name Unter dem Namen „Viehversicherungsgenossenschaft Prättigau-Davos“ bilden die Besitzer von Nutztvieh in der Region Prättigau-Davos seit 2001 auf unbestimmte Zeit eine Genossenschaft gemäss den vorliegenden Statuten und den Bestimmungen der Art. 828 ff. des Schweizerischen Obligationenrechtes.
Die Genossenschaft hat durch Eintrag im Handelsregister des Kantons Graubünden das Recht auf Persönlichkeit erworben.

Art. 2

Sitz Die Genossenschaft hat ihren Sitz in Davos

Art. 3

Zweck Die Viehversicherungsgenossenschaft Prättigau-Davos bezweckt, ihre Mitglieder gegen den Schaden gemäss den Versicherungsbedingungen zu versichern, welcher dadurch entsteht, dass versicherte Tiere infolge von Krankheit, Unfall oder eines Elementarereignisses eingehen oder geschlachtet werden müssen. Sie führt eine Versicherung für Rindvieh und kann auch eine Versicherung für Kleinvieh und eine Zusatzversicherung für Rindvieh anbieten.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4

Mitglieder Natürliche und juristische Personen können Mitglieder werden, die Rindvieh oder Kleinvieh besitzen und in der Region ihren Wohnsitz resp. Sitz haben.

Art. 5

Eintritt Viehbesitzer erwerben die Mitgliedschaft mit dem in Rechtskraft erwachsenen Versicherungsantrag ihres Rindviehbestandes und durch einbringen und verzinsen des Vermögensanteils gemäss Versicherungsbedingungen sowie durch einen schriftlichen Antrag an den Vorstand.

Dem Ausschuss der Genossenschaft steht das Recht zu, innert 30 Tagen seit dem Eingang des Versicherungsantrages die Aufnahme eines Mitgliedes abzulehnen.

Macht er von diesem Recht innert Frist keinen Gebrauch, so ist der Antrag rechtskräftig.

Art. 6

Betriebsübergabe Bei Übernahme eines versicherten Rindviehbestandes aus einer Betriebsübergabe kann die Mitgliedschaft auf Antrag beim Vorstand erworben werden. Der Übernehmer tritt damit in die Rechte und Pflichten des bisherigen Besitzers ein.

Art. 7

Austritt Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschliessung eines Mitgliedes; bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.

Der Austritt aus der Genossenschaft kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten nur jeweils auf Ende eines Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsstelle erfolgen.

Art. 8

Ausschluss Wenn wichtige Gründe dafür vorliegen, können Viehbesitzer durch Beschluss des Vorstandes aus der Genossenschaft dauernd oder zeitweise ausgeschlossen werden. Insbesondere kann der Ausschluss verfügt werden:

- a) bei wiederholtem Verzug der Prämienzahlung
- b) bei Abgabe wissentlich falscher Angaben
- c) bei schlechter Wartung und Pflege sowie bei Tierquälerei
- d) bei Zuwiderhandlung gegen seuchenpolizeiliche und sanitärischen Anordnungen
- e) bei Zuwiderhandlung gegen die Interessen der Genossenschaft

Der Ausschluss kann mit Rekurs innert 20 Tagen bei der Generalversammlung angefochten werden. Dem Rekurs kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

Art. 9

Erben An die Stelle eines verstorbenen Genossenschafters treten dessen Erben. Erbgemeinschaften haben einen gemeinsamen Vertreter zu bestimmen.

Art.10

Haftbarkeit Für die Verpflichtungen der Genossenschaft haftet nur das Genossenschaftsvermögen; jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 11

Anspruchsrecht Mit erfolgtem Austritt fallen Ansprüche an die Genossenschaft die das Mitglied bis zum Austritt nicht geltend gemacht hat, dahin.

Sämtliche fälligen Forderungen zu Gunsten der Genossenschaft sind per Austritt zu begleichen.

III. ORGANISATION

Art. 12

**Organe
der Genossenschaft**

Die Organe der Genossenschaft sind:

- A) die Generalversammlung**
- B) der Vorstand**
- C) der Ausschuss**
- D) die Geschäftsstelle**
- E) die Kontrollstelle**

A) GENERALVERSAMMLUNG

Art. 13

**Ordentliche
General-
versammlung**

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich, im ersten Quartal statt. Ort und Zeit derselben bestimmt der Vorstand.

Die Einladung zur Generalversammlung hat mittels Zirkular oder zweimaliger Ausschreibung im landwirtschaftlichen Publikationsorgan (Bündner Bauer) unter Bekanntgabe der Traktandenliste und Einhaltung einer Einladungsfrist von 20 Tagen zu erfolgen.

Anträge von Mitgliedern werden nur behandelt, wenn sie dem Vorstand spätestens 30 Tage vor der Generalversammlung schriftlich zugegangen sind.

Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

Art. 14

**Ausserordentliche
General-
versammlung**

Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt,

- a) auf Einladung des Vorstandes
- b) wenn die Kontrollstelle die Einberufung verlangt
- c) oder mindestens 10 Prozent der Genossenschafter die Einberufung verlangen.

Art. 15

**Leitung der
General-
versammlung**

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten in dessen Abwesenheit vom Vizepräsidenten geleitet. Der Geschäftsführer führt das Protokoll.

Art. 16

Stimmrecht

In der Generalversammlung entscheidet das Mehr der abgegebenen Stimmen, ausgenommen bei der Beschlussfassung über Statutenänderungen (Art. 30) und Auflösung der Genossenschaft (Art. 31).

Ein Bevollmächtigter kann nur mittels schriftlicher Vollmacht ein Mitglied vertreten.

Art. 17

Verfahren bei Abstimmungen und Wahlen

Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

Abstimmungen und Wahlen werden mit offenem Handmehr durchgeführt. Drei stimmberechtigte Versammlungsteilnehmer können schriftliche und geheime Durchführung von Abstimmungen und Wahlen verlangen.

Bei Abstimmungen ist die Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen massgebend. Leere Stimmzettel werden nicht gezählt. Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit fällt er den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Art. 18

Traktanden der Generalversammlung

Die Generalversammlung entscheidet über nachstehende Geschäfte:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
- b) Abnahme des Jahresberichtes;
- c) Entgegennahme der Jahresrechnung, der Bilanz und des Berichtes der Kontrollstelle sowie Déchargeerteilung an die Verwaltung;
- d) Wahl der Vorstandsmitglieder, daraus den Präsidenten und Wahl der Kontrollstelle;
- e) Anträge des Vorstandes;
- f) Anträge gemäss Art. 14;
- g) Statutenänderung;
- h) Behandlung von Rekursen;
- i) Auflösung und Liquidation der Genossenschaft;
- j) Beschlussfassungen, die der Generalversammlung durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind.

B) VORSTAND

Art. 19

Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und weiteren 3 - 5 Mitgliedern.

Bei der Wahl des Vorstandes müssen die verschiedenen Kreise berücksichtigt werden.

Art. 20

Kompetenz

Dem Vorstand obliegt, soweit nicht die Kompetenz der Generalversammlung gegeben ist, die Leitung der Geschäfte der Genossenschaft, die Verwaltung ihres Vermögens, die Bildung eines Ausschusses von drei Mitgliedern, Anpassung der Versicherungsbedingungen, der Entschädigungstabellen und der Prämien. Die Vorbereitung eines Besoldungsreglementes zu Handen der General-

versammlung sowie die Vertretung der Genossenschaft gegenüber Dritten vor Gericht.

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident und der Vizepräsident kollektiv oder jeder mit dem Geschäftsführer. Für alle Verwaltungsgeschäfte, mit Ausnahme der Vermögensverwaltung ist der Geschäftsführer einzelunterschriftsberechtigt.

Art. 21

Geschäftsstelle

Der Vorstand wählt einen Geschäftsführer oder eine Geschäftsführerin und soweit nötig weitere Angestellte, setzt vertraglich deren Besoldung fest und erlässt ein Pflichtenheft.

C) AUSSCHUSS

Art. 22

**Zusammen-
setzung
Kompetenz**

Der Ausschuss besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und einem weiteren Vorstandsmitglied.

Er ist zuständig für

- a) Entscheide über Ansprüche an die Versicherung und zur Erledigung von Einsprachen;
- b) die Erledigung der laufenden Geschäfte im Einvernehmen mit dem Geschäftsführer.

Der Vorstand kann eigene Kompetenzen an den Ausschuss delegieren.

D) GESCHÄFTSSTELLE

Art. 23

Aufgaben

Die Geschäftsstelle besorgt den laufenden Geschäftsverkehr gemäss Pflichtenheft und nach den Weisungen des Vorstandes und des Ausschusses.

E) KONTROLLSTELLE

Art. 24

**Zusammensetzung
und Wahl**

Die Mitgliederversammlung wählt eine anerkannte Revisionsstelle. Sie kann auch auf eine Revisionsstelle verzichten und an deren Stelle zwei Genossenschafter und einen Stellvertreter wählen. Oder die Kontrollstelle einem Büchersachverständigen übertragen, der nicht Genossenschafter zu sein braucht, wenn;

- a) die Genossenschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist;
- b) die Genossenschafter zustimmen; und
- c) die Genossenschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Art. 25

Aufgaben

Die Kontrollstelle hat die von der Verwaltung abgelegte Jahresrechnung und Bilanz samt Belegen zu prüfen und über ihren Befund der Generalversammlung Bericht und Antrag vorzulegen.

AMTSDAUER

Art. 26

Amtsdauer

Die Mitglieder des Vorstandes werden für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt und sind wieder wählbar. Es gilt eine generelle Amtszeitbeschränkung von 12 Jahren. Es ist darauf zu achten, dass die Wahl der Funktionäre auf die drei Jahre verteilt wird.
Der Amtsantritt erfolgt sofort nach der Wahl.
Zwischenwahlen gelten nur für den Rest der laufenden Amtsdauer.

IV. RECHNUNGSWESEN

Art. 27

Zeitpunkt des Rechnungsabschlusses

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.
Die Jahresrechnung und Bilanz ist jeweils auf Ende des Geschäftsjahres abzuschliessen.

Art. 28

Vermögensteile

Das Vermögen der Genossenschaft besteht aus:

- dem Eigenkapital der Viehversicherung Prättigau Davos

Art. 29

Eigenkapital

Sinkt das Eigenkapital unter 4 % der Höhe des Versicherungskapitals, so muss der Vorstand die Versicherungsprämien anpassen.

V. STATUTENÄNDERUNGEN

Art. 30

Statutenänderung

Zur Statutenänderung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

VI. AUFLÖSUNG DER GENOSSENSCHAFT

Art. 31

Voraussetzung für die Auflösung

Zur Auflösung der Genossenschaft bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
Wird die Genossenschaft aufgelöst, so geht ihr Vermögen anteilmässig an die Viehversicherungsgenossenschaften, in welche die Mitglieder nach der Auflösung übertreten.
Treten keine der Mitglieder der Versicherungsgenossenschaft unmittelbar nach der Auflösung in eine andere Viehversicherungsgenossenschaft ein, so ist das Vermögen gemäss Art.

913 OR für andere genossenschaftliche Zwecke oder für gemeinnützige Bestrebungen zu verwenden.

VII. AUFSICHT UND RECHTSMITTEL

Art. 32

Rechtsmittel

Gegen Streitigkeiten zwischen Genossenschaft und Genossenschaftlern aus dem Mitgliedschaftsverhältnis oder in Versicherungsbelangen kann an der Generalversammlung rekurriert werden. Die Rekurschrift ist innert 20 Tagen nach der Mitteilung der Geschäftsstelle einzureichen. Der Vorstand ist verpflichtet, die Rekurse mit ihrer Stellungnahme der nächsten Generalversammlung vorzulegen.

Beschlüsse und Entscheide der Mitgliederversammlung können beim Richter mit Klage gegen die Genossenschaft angefochten werden. Das Anfechtungsrecht richtet sich nach übergeordnetem Recht.

VIII. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 33

Inkrafttreten

Die Statuten sind von der Generalversammlung vom 4. April 2014 genehmigt worden. Sie treten rückwirkend per 1. Januar 2014 in Kraft.

Davos, den 4. April 2014

Der Präsident: Hans Jeggen

Der Geschäftsführer: Jakob Conrad